

Personalnachrichten.

Auszeichnung. — Herr Verlagsbuchhändler Eugen Klatt, Inhaber der Firma G. Danner in Mühlhausen i. Thür., wurde von der Stadtverordnetenversammlung zum unbesoldeten Stadtrat daselbst gewählt und von der Regierung bestätigt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Weihnachts-Plakat.

Der Münchener Buchhändlerverein vertreibt die übrigens sehr hübschen Weihnachtsplakate für gemeinsame Reklame, sowie Klischees mit dem gleichen Bild, doch wohl in erster Linie ebenfalls für gemeinsame Reklame. Der Verein liefert das Klischee nun nicht nur an die Besteller der Plakate für deren eigene Reklame, sondern auch an jede andere Buchhandlung, die es verlangt. Es kann also eine Firma durch geschickte Ausnützung des Klischees als Zeitungsreklame den Anschein erwecken, als ob die Plakatreklame von ihr allein ausgeinge, da ja auf den Plakaten die einzelnen Firmen nicht genannt sind. Um dies zu verhüten, fühlen sich die anderen Beteiligten am Platze natürlich veranlaßt, sich das Klischee ebenfalls zu beschaffen, wodurch die gemeinsame Reklame dann wieder illusorisch gemacht wird.

Hat sich eine Firma nun nicht an dem Plakaturunternehmen beteiligt, oder ist sie von den übrigen Buchhändlern — weil Warenhausbuchhandlung oder dergl. — von der gemeinsamen Reklame überhaupt ausgeschlossen worden, so wäre der Fall noch schlimmer. In Zukunft dürfte es sich also empfehlen, nach Städten, in die die Plakate gemeinsam geliefert werden, auch das Klischee nur für gemeinsame Zwecke abzugeben.

Es wäre übrigens von allgemeinem Interesse, an dieser Stelle zu erfahren, ob in anderen Städten sich die Buchhändler untereinander verpflichtet haben, das Klischee nicht für besondere Reklame zu benutzen, oder ob dies bei gemeinsamem Bezug der Plakate als selbstverständlich angesehen wurde, außerdem ob die Buchhandlung, welche die Plakate für gemeinsame Reklame besorgt hat, durch Alleinbenutzung des Klischees sie jedoch eigentlich wieder nichtig gemacht hat, gezwungen werden kann, die Kosten allein zu bezahlen.

Ulm a. D.

Alex. Barb.

Prospektbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften.

(Vgl. Nr. 291.)

Wir versenden seit 22 Jahren das in unserem Verlage erscheinende »Korrespondenz- und Offertenblatt für die gesamte katholische Geistlichkeit Deutschlands« direkt per Post unter Streifenband. Fast in jeder Nummer wurden in dieser langen Zeit Beilagen (Prospekte und Reklamekarten) fremder Firmen lose eingeschaltet, und diese Kreuzbänder hat die Post bisher ohne jede Beanstandung expediert. Jetzt wird plötzlich, ohne eine klare Bestimmung aufweisen zu können, seitens der Post die Versendung beanstandet, da die Beigabe fremder Beilagen nicht zulässig sei. Ist dies richtig, und welche Erfahrungen haben andere Zeitschriften-Verleger in dieser Hinsicht gemacht? Die allgemeine Nichtgestattung solcher Prospektbeilagen bei Zeitschriften-Versendungen würde zweifellos einen ganz gewaltigen Schaden für alle Zeitschriften-Verleger und nicht zuletzt für das Buchgewerbe überhaupt bedeuten; denn man dürfte ja nach dieser Auslegung auch Büchern, die als Kreuzbänder versendet werden, Prospekte fremder Verleger nicht beifügen. Wir bitten um Meinungsäußerungen.

Regensburg.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz.

Auf unsere Erkundigungen bei dem Kaiserl. Briefpostamt in Leipzig erfahren wir, daß kürzlich eine Verfügung betr. Ausschließung der außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen aus direkt per Kreuzband versandten Zeitungsnummern seitens verschiedener Oberpostdirektionen erlassen worden sei, »da in letzter Zeit wiederholt unter Kreuzband versandte Zeitungen und Zeitschriften Prospekte und Beilagen Dritter enthalten hätten«. Dieses Verfahren sei aber nach dem (in Nr. 291 des Bbl. wiedergegebenen) Art. 3 des Gesetzes betr. einige Änderungen von

Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 unzulässig. Außergewöhnliche Beilagen (worunter die Post alle diejenigen versteht, die nicht integrierender Bestandteil der Zeitung oder fogen. Zeitungszugaben, wie Kalender, Eisenbahnfahrpläne usw., sind) könnten nur insoweit anerkannt werden, als die Beförderung der betreffenden diese Beilagen enthaltenden Zeitung durch das Postzeitungsamt, also gegen besondere Vergütung erfolge. Es handelt sich also nicht um ein Verbot des Beilegens von Prospekten in Zeitungen überhaupt, sondern nur um ein solches inbezug auf die unter Kreuzband zur Versendung gelangenden Nummern.

Die Frage der Berechtigung der außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen hat u. B. schon 1907 das Reichspostamt beschäftigt und ist von diesem damals im Wege einer Verfügung dahingehend beantwortet worden, daß gegen das Beilegen von Prospekten Dritter in Zeitschriften und Zeitungen, die unter Kreuzband versandt werden, nicht vorgegangen werden solle, obwohl nicht zu verkennen sei, daß jedes derartige Zeitungsunternehmen sich im Laufe der Zeit zu einer »Anstalt zur gewerbsmäßigen Einsammlung usw.« im Sinne des Artikels 3 des erwähnten Gesetzes entwickle (!). Anscheinend nehmen die Oberpostdirektionen an, daß sich diese Entwicklung nunmehr vollzogen habe, und somit die Zeit gekommen sei, gegen sie Front zu machen. Demgegenüber muß wiederholt betont werden, daß eine Beschränkung der außergewöhnlichen Beilagen auf die durch das Postzeitungsamt zu beziehenden Zeitschriften weder aus dem Artikel 3 des betr. Gesetzes herausgelesen, noch mit dem Hinweis auf eine Benachteiligung der Post gerechtfertigt werden kann. Was mit der seitens einzelner Oberpostdirektionen versuchten Auslegung bezweckt wird, bringt der Post keinerlei Vorteile, wohl aber bereitet es dem gesamten Zeitungsgewerbe derartige Schwierigkeiten, daß schon aus diesem Grunde an dem ursprünglichen Zweck der Bestimmung und der dadurch bedingten Auslegung festgehalten werden sollte. Denn es wäre wohl ein schwerer Irrtum, anzunehmen, daß nunmehr sich die beilegenden Firmen zu einer direkten Versendung entschließen oder ihre Beilagen auf die ausschließlich durch das Postzeitungsamt zu beziehenden Zeitschriften beschränken würden. Viel wahrscheinlicher ist es, daß diese beanstandeten außergewöhnlichen Beilagen in Zukunft durch eine Überschrift als Bestandteil der Zeitschrift bzw. Zeitung charakterisiert auftreten und auf diese Weise dem Zugriff der Postbehörden entzogen werden. Der ganze Effekt wäre dann nur der, daß den Inserenten und Zeitungsexpeditionen ein ganz zweckloses Opfer auferlegt und in ihnen die Vorstellung erweckt würde, daß unser erstes Verkehrsinstitut den Interessen des Verkehrs nicht das wünschenswerte Verständnis entgegenbringe oder sich Rücksichten auf die Praxis verschließe. Da das Börsenblatt selbst keine Beilagen bringt, sind wir an dieser Sache nur insoweit interessiert, als es Aufgabe der Fachpresse ist, gegen Auslegungen Stellung zu nehmen, die, wie in diesem Falle, nur Schaden statt Nutzen stiften und die Beteiligten außerdem in eine schwierige Lage bringen können. Man stelle sich nur vor, daß in Zukunft zur Ansicht per Post erbetene Probe-Arn. von Zeitschriften, die sonst allgemein durch das Postzeitungsamt zu beziehen sind, also nach Auffassung der Post außergewöhnliche Beilagen bringen dürfen, erst von diesen gereinigt werden müßten, ehe dem Wunsche des Interessenten entsprochen werden kann. Damit wäre der Verleger vor die Alternative gestellt, entweder seinen Auftraggeber oder die Post zu hintergehen. Er würde sich demnach in jedem Falle strafbar zu machen, ganz abgesehen davon, daß bei der (nur im Einverständnis mit dem Auftraggeber zulässigen) Entfernung der Beilagen der Interessent in seinem Rechte verkürzt wird, da er wohl beanspruchen darf, die Zeitung so kennen zu lernen, wie sie allgemein in den Verkehr gebracht wird.

Wie verlautet, hat sich das Reichspostamt infolge einer Eingabe der Liegnitzer Buchhändler veranlaßt gesehen, die Oberpostdirektionen anzuweisen, von weiteren Maßregeln gegen die Beigabe von Prospekten solange abzusehen, bis die Angelegenheit im Reichspostamt endgültig entschieden sei. Bei ihrer Wichtigkeit für das gesamte Zeitungsgewerbe wird man daher nur wünschen können, daß diese Entscheidung von der Rücksicht getragen sein möge, die von dieser Behörde bisher der Verbreitung aller Druckschriften im wohlverstandenen Interesse des Publikums und der Post selbst entgegengebracht worden ist.

Red.